



Stellungnahme

Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die in der Entwurfsfassung des § 3b Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Anhebung des maximal begünstigten Grundlohns für Sonn- und Feiertagszuschläge begrüßen wir ausdrücklich. Die Regelung sollte jedoch konsequenterweise auch auf Nachtarbeitszuschläge ausgeweitet werden. Nachtarbeit ist für die Aufrechterhaltung industrieller Wertschöpfungs- und Lieferketten unverzichtbar und mit besonderen gesundheitlichen sowie sozialen Belastungen verbunden. Eine Gleichbehandlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit würde die Attraktivität kritischer Schichtarbeitsplätze erhöhen, dem Fachkräftemangel entgegenwirken und die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland stärken, ohne zusätzliche Bürokratie zu verursachen.

Petitum:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt formuliert:

„In § 3b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „mit höchstens 50 Euro anzusetzen“ durch die Angabe „mit höchstens 75 Euro anzusetzen“ ersetzt.“

Zu Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2 Nummer 2

Die in Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfs vorgesehene Absenkung des Tarifeckwertes für den Steuersatz von 45 Prozent auf 250.000 Euro sowie die Einführung eines Tarifs von 47 Prozent ab der Schwelle von 280.000 Euro stellt eine zusätzliche Belastung von Personenunternehmen dar, die die Möglichkeit der Reinvestition von Gewinnen einschränkt. Diese zusätzlichen Belastungen für Personenunternehmen sollten aus dem Entwurf gestrichen werden. Vielmehr sollte die derzeit bei 277.826 Euro liegende Schwelle für das Einsetzen des Steuersatzes von 45 Prozent so wie alle anderen relevanten Eckwerte an die seit der letzten Anpassung eingetretene Inflation angepasst werden.